

Sport- und Wettkampfordnung

des **1.** Distanzrutschen Halbmarathon Oberhausen 2010

Der DRV Rutschen. ist Veranstalter des „**1.** Distanzrutschen Halbmarathon Oberhausen 2010“. Dieser findet am 04. Dezember 2010 statt.

Der Wettkampf wird in einer Welle gestartet.

Es gilt die nachfolgende Sport- und Wettkampfordnung.

§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen

§ 2 Startrecht

§ 3 Abholung der Startnummern

§ 4 Technische Sicherheit

§ 5 Sportbekleidung

§ 6 Wettkampfstrecke

§ 7 Hilfeleistung durch Dritte

§ 8 Rundenerfassung

§ 9 Zeitlimit/Zielschluss

§ 10 Ahndung von Verstößen gegen die Wettkampfdisziplin / Strafen

§ 11 Ergebnisse

§ 12 Protest

§ 13 Einspruch

§ 14 Wettkampfgericht

§ 15 Ausfall der Veranstaltungen

§ 16 Recht am Bild

§ 17 Haftungsbeschränkung

§ 18 Schlussbestimmung

§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen

1. Das nachstehende Regelwerk soll den sportlich fairen und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung gewährleisten. Es ist für die gesamte Veranstaltung verbindlich.
2. Mit seiner Anmeldung bzw. der Abholung der Startnummer erkennt der Teilnehmer diese Sport- und Wettkampfordnung an.
3. Fairness und Einhaltung der sportlichen Regeln sind die obersten Grundsätze der Veranstaltung. Den Teilnehmern ist es verboten, sich unter Verletzung dieser Grundsätze einen Vorteil zu verschaffen. Des Weiteren ist es den Teilnehmern verboten, sich gegenseitig zu behindern oder zu gefährden bzw. den Ablauf der Veranstaltung zu stören.
5. Die Teilnehmer haben bei der Veranstaltung – insbesondere beim Rutschen – die geltenden Benutzungsregeln der TÜV-geprüften Rutsche einzuhalten.
7. Die Teilnehmer tragen die Eigenverantwortung dafür, in einem ausreichendem Maße trainiert zu sein und in einem gesundem Zustand an den Start gehen.
8. Doping jeglicher Art ist verboten. Mit seiner Anmeldung bzw. der Abholung der Startunterlagen erklärt der Teilnehmer zugleich, dass er weder seine Leistungsfähigkeit noch seine physiologischen Werte durch Dopingmaßnahmen beeinflusst hat.
9. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Regeln zu jeder Zeit zu ändern, sofern ihm dies zur Sicherung der Durchführung der Veranstaltung notwendig erscheint. Diese Änderungen erlangen durch schriftliche Information der Teilnehmer, durch Aushang am Wettkampfort oder durch mündliche Bekanntgabe in der Wettkampfbesprechung ihre Verbindlichkeit für die Teilnehmer.

§ 2 Startrecht

1. Der Teilnehmer erwirbt das Startrecht mit seiner Anmeldung und Startnummerzuteilung. Diese wird durch den Veranstalter durch Aufnahme in die Starterliste bestätigt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anmeldungen ohne Angabe einer Begründung abzulehnen.
2. Die Übertragung des Startrechts auf einen Dritten ist nicht möglich.
3. Ein Start unter falschem Namen oder falscher Altersangabe führt zur Disqualifikation.

§ 3 Abholung der Startnummern

1. Die Ausgabe der Startnummern erfolgt am Stand des DRV Rutschen im Foyer des AQUApark Oberhausen. Der Stand ist am Samstag, den 04. Dezember 2010 um 18.00 Uhr geöffnet

2. Die Abholung der Startnummern hat grundsätzlich durch den Teilnehmer persönlich zu erfolgen.
3. Das Verändern der Startnummern – insbesondere das Verkleinern und Unkenntlichmachen der Startnummer bzw. der Sponsorenaufdrucke – ist verboten.
4. Die ausgefüllte und unterschriebene Teilnehmererklärung ist bei der Startnummervergabe abzugeben.

§ 4 Technische Sicherheit

1. Jeder Teilnehmer trägt die Verantwortung für die technische Sicherheit seiner Ausrüstung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich aus der Beschaffenheit seiner Ausrüstung keine Gefährdung anderer Teilnehmer, Helfer, Zuschauer oder sonstiger Dritter ergibt.
2. Entspricht die Ausrüstung des Teilnehmers nicht den Vorgaben, die sich aus dieser Sport- und Wettkampfordnung ergeben, wird der Teilnehmer nicht zum Wettkampf zugelassen.
3. Stellt ein Wettkampfrichter, die Rennleitung oder ein eingesetzter Helfer während des Wettkampfes einen Ziffer 1. widersprechenden Zustand an der Ausrüstung des Teilnehmers fest, wird der Teilnehmer durch die den unzureichenden technischen Zustand feststellende Person aufgefordert, den beanstandeten Zustand sofort zu beseitigen. Kommt der Teilnehmer dieser Aufforderung nicht nach oder kann er ihr nicht Folge leisten, erfolgt der sofortige Ausschluss des Teilnehmers.

§ 5 Sportbekleidung

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine ordentliche Badebekleidung zu tragen. Die Nutzung von Schwimmbrillen wird empfohlen.

§ 6 Wettkampfstrecke

1. Bei der Wettkampfstrecke handelt es sich um einen Rundenkurs. Es ist so zu laufen und zu rutschen dass ein Überholen voraus laufender oder rutschender Teilnehmer nur dann erlaubt ist, wenn es hierdurch nicht zu einer Behinderung oder Gefährdung der zu überholenden Teilnehmer kommt.
2. Ein Verlassen oder Abkürzen der Wettkampfstrecke zum eigenen Vorteil ist nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung können mit der Disqualifikation des Teilnehmers geahndet werden.
3. Das Mitführen von I-POD, MP3-Playern und ähnlichen Geräten ist verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung können mit der Disqualifikation des Teilnehmers geahndet werden.
4. Die Wettkampfstrecke darf nur von Teilnehmern der Veranstaltung, Kampfrichtern, Helfern des Veranstalters, Rettungs- und Sanitätskräften sowie Personen mit entsprechenden Berechtigungsausweisen betreten werden. Trainern, Betreuern und

Zuschauern ist das Betreten verboten.

5. Eine Beratung oder eine Verpflegung durch Trainer oder Betreuer hat ausschließlich in der Beratungs- und Verpflegungszone zu erfolgen.

§ 7 Hilfeleistung durch Dritte

1. Die Annahme fremder Hilfe ist verboten, insbesondere die Begleitung durch andere Personen (Schrittmacherdienste).
2. Die Teilnehmer sind verpflichtet, ihnen angebotene Hilfe zurück zuweisen.
3. Als Ausnahme hiervon gelten Notfälle und Hilfe durch vom Veranstalter hierzu eingesetzter Personen.

§ 8 Rundenerfassung

Die Rundenerfassung erfolgt durch unabhängige Zeugen mittels einem handgeschriebenen Logbuch. Die computerunterstützte Anzeigetafel entspricht während des laufenden Wettbewerbs nicht den aktuellen Ist-Runden und dient lediglich zur groben Orientierung.

§ 9 Zeitlimit/Zielschluss

1. Es gibt kein offizielles Zeitlimit.
2. Zielschluss für die Marathondistanz ist nach Erreichen des Siegers im Ziel.

§ 10 Ahndung von Verstößen gegen die Wettkampfdisziplin / Strafen

1. Teilnehmer, die die Regeln dieser Sport- und Wettkampfordnung, missachten, werden von den Wettkampfrichter durch Verwarnung, Zeitstrafe, Disqualifikation oder sofortigen Ausschluss bestraft.

2. Eine *Verwarnung* erfolgt bei einfachen Regelverstößen, deren Zweck ein Zeitvorteil ist, insbesondere kann die Inanspruchnahme von Schrittmacherdiensten beim Laufen mit einer Verwarnung geahndet werden. Ziel der Verwarnung durch den Wettkampfrichter ist es, den durch den Regelverstoß errungenen Zeitvorteil zu neutralisieren. Die Verwarnung erfolgt durch akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer und Zeigen der *Gelben Karte*.

3. Die Verhängung der Zeitstrafe erfolgt wie folgt: akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer und Zeigen der *Schwarzen Karte*. Die Zeitstrafe beträgt zwei Minuten. Die Zeitstrafe ist in der Strafzone auf der dafür bereitgestellten Strafbank abzusitzen. Kommt der Teilnehmer seiner Pflicht zum Absitzen der Zeitstrafe nicht nach, wird er disqualifiziert.

4. Eine *Disqualifikation* erfolgt bei erstmaligem schweren oder mehrmaligem leichten Regelverstoß. Die Disqualifikation erfolgt durch akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer und Zeigen der *Roten Karte*. Der Teilnehmer darf den Wettkampf beenden, das durch ihn erzielte Ergebnis geht jedoch nicht in die Wertung ein.

5. Der *sofortige Ausschluss* eines Teilnehmers erfolgt bei grob unsportlichem Verhalten, Beleidigungen, Tätlichkeiten und in dem Fall, dass ein Teilnehmer einen beanstandeten, die technische Sicherheit seiner Ausrüstung ausschließenden Zustand nicht sofort beseitigt. Der sofortige Ausschluss erfolgt in gleicher Weise wie die Disqualifikation. Zusätzlich wird der Teilnehmer aufgefordert, den Wettkampf sofort zu beenden.

§ 11 Ergebnisse

1. Vorläufige Ergebnisse:

Während der einzelnen Wettkämpfe zeigt der Veranstalter fortlaufend Teilergebnisse an einer Großleinwand an. Diese dienen der Information von Teilnehmern und Zuschauern. Die so veröffentlichten Ergebnisse sind vorläufig.

2. Das inoffizielle Ergebnis:

Ist der Sieger nach 201 Rutschtüchergängen im Ziel wird der **1.** Distanzrutschen Halbmarathon Oberhausen 2010 beendet und durch den Veranstalter die Wettkampfergebnisse durch Aushang am Ort der Veranstaltung veröffentlicht. Zudem wird der Veranstalter die Teilnehmer durch Ansage informieren. Dieses Wettkampfergebnis ist das inoffizielle Ergebnis.

3. Das offizielle Ergebnis:

Geht innerhalb der vorgegebenen Protestzeit kein Protest gegen das inoffizielle Ergebnis ein, wird das Ergebnis offiziell. Dies wird durch die Unterschrift des Einsatzleiters des Wettkampfgerichts bestätigt. Das offizielle Ergebnis wird im Rahmen der Siegerehrung bekanntgegeben und unter Angabe des Zeitpunktes der Bekanntgabe am Veranstaltungsort ausgehängt.

4. Das Endergebnis:

Das Endergebnis wird auf der Homepage des DRV Rutschen (www.distanzrutschen.de) bekanntgegeben, und über alle fristgerecht eingelegten Einsprüche entschieden ist bzw. aufgrund des Fristablaufs keine Einsprüche mehr möglich sind.

§ 12 Protest

1. Protestberechtigt ist jeder durch die beanstandete Maßnahme unmittelbar Betroffene

2. Gegenstand des Protestes können nur sein:

- die Wettkampfbedingungen
- das Erteilen oder Versagen der Startgenehmigung
- die Disqualifikation oder der sofortige Ausschluss
- das inoffizielle Ergebnis.

3. Der Protest muss schriftlich und in deutscher Sprache erfolgen. Er ist zu begründen. Der Protest kann ausschließlich darauf gestützt werden, dass das Wettkampfgericht die Regeln verletzt hat, nicht darauf, dass die tatsächlichen Feststellungen des Wettkampfgerichts unzutreffend sind. Insbesondere kann gegen die Verhängung einer Zeitstrafe kein Protest eingelegt werden.

4. Mit der Einlegung des Protest ist eine Protestgebühr in Höhe von € 25,- in bar zu hinterlegen. Wird dem Protest abgeholfen, wird die Gebühr zurückerstattet.
5. Der Protest soll unter Verwendung des **Protestformulars** gestellt werden.
6. Der Protest gegen die Wettkampfbedingungen ist nur bis 30 Minuten vor dem Start des jeweiligen Wettkampfes zulässig.
7. Der Protest gegen das Versagen der Startgenehmigung muss innerhalb von 30 Minuten nachdem der potenzielle Teilnehmer vom Grund der Versagung der Teilnahme unterrichtet worden ist, erfolgen, spätestens jedoch 30 Minuten vor dem Start des Wettkampfes. Ist der Sachverhalt bis zum Start nicht vollständig aufklärbar, darf der Teilnehmer unter Vorbehalt einer späteren Disqualifikation an den Start gehen, sofern hierdurch nicht die Durchführung des Wettkampfes oder andere Teilnehmer bzw. Zuschauer gefährdet werden.
8. Der Protest gegen die Erteilung einer Startgenehmigung ist durch eine andere Person nur dann möglich, wenn Gründe vorliegen, die das Wettkampfgericht – wüsste es vom Vorliegen der Gründe – zwingen würden, dem Teilnehmer das Startrecht zu versagen. Dieser Protest muss vor dem Start erfolgen und zwar unverzüglich nachdem die den Protest einlegende Person von den Umständen, die zum Versagen der Startgenehmigung führen, Kenntnis erlangt hat.
9. Der Protest gegen die Disqualifikation ist nur innerhalb von 30 Minuten nachdem der disqualifizierte Sportler das Ziel erreicht hat möglich.
10. Der Protest gegen einen sofortigen Ausschluss muss unverzüglich eingelegt werden, spätestens jedoch 30 Minuten nach Bekanntgabe des inoffiziellen Ergebnisses.
11. Der Protest gegen das inoffizielle Ergebnis ist nur bis 30 Minuten nach dem auf dem inoffiziellen Ergebnis angegebenen Zeitpunkt möglich.
12. Der Protest ist beim Wettkampfgericht einzulegen.
13. Über Proteste entscheidet das Wettkampfgericht umgehend.

§ 13 Einspruch

1. Einspruchsberechtigt ist, wer durch die beanstandete Maßnahme unmittelbar betroffen ist. Gegenstand des Einspruchs kann nur das offizielle Ergebnis sein.
2. Der Einspruch kann nicht auf Gründe gestützt werden, die bereits vorlagen, als die Frist zur Einlegung eines Protestes gegen das inoffizielle Ergebnis noch nicht abgelaufen gewesen ist.
3. Der Einspruch ist schriftlich, in deutscher Sprache und begründet einzulegen.
4. Mit der Einlegung des Einspruchs ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von € 25,- in bar zu hinterlegen. Wird dem Einspruch abgeholfen, wird die Gebühr zurückerstattet.

5. Der Einspruch soll unter Verwendung des **Einspruchsformulars** gestellt werden.
6. Der Einspruch muss innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe des offiziellen Ergebnisses eingelegt werden.
7. Der Einspruch ist beim Wettkampfgericht einzulegen.
8. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht.

§ 14 Wettkampfgericht

1. Das Wettkampfgericht tritt zur Feststellung des offiziellen Ergebnisses zusammen. Dabei verhandelt es zugleich über die form- und fristgerecht eingelegten Proteste.
2. Werden gegen das offizielle Ergebnis Einsprüche eingelegt, tritt das Schiedsgericht abermals zu deren Verhandlung und Verbescheidung zusammen.
3. Tagungsort ist der Ort der Veranstaltung.
4. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen und setzt sich aus Vertretern des DRV Rutschen zusammen.
5. Seine namentliche Zusammensetzung wird spätestens am Tag der Veranstaltung durch Aushang am Ort der Veranstaltung bekannt gegeben.
6. Das Schiedsgericht entscheidet über Proteste und Einsprüche in einer nicht öffentlichen Verhandlung. Über den genauen Ort und den Zeitpunkt dieser informiert es alle Betroffenen rechtzeitig.
7. Zum Beginn der Verhandlung verliest der Vorsitzende den eingelegten Protest bzw. Einspruch. Alle Parteien erhalten sodann die Gelegenheit, ihre Sichtweise in angemessener Zeit darzustellen. Hierbei können sie ihre angebrachten Gründe detaillierter als in der schriftlichen Protest- bzw. Einspruchsbegründung darstellen, jedoch ist es ihnen verwehrt, gänzlich neue Gründe, die in der schriftlichen Protest- bzw. Einspruchsbegründung nicht enthalten sind, nachzuschieben (kein Nachschieben neuer Gründe). Nach Anhörung aller betroffenen Personen und Überprüfung aller entscheidungsrelevanten Unterlagen zieht sich das Schiedsgericht zu einer Beratung zurück. Bei dieser ist anderen Personen die Anwesenheit untersagt. Das Schiedsgericht trifft in dieser Beratung seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung wird sofort bekannt gegeben und ist den Parteien schnellstmöglich schriftlich zuzuleiten. Die Entscheidung des Schiedsgericht ist zu begründen.
8. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind nicht gerichtlich anfechtbar.

§ 15 Ausfall der Veranstaltung

Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt besteht weder ein Anspruch auf Rückerstattung oder auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, wie z.B. Hotel- und Reisekosten.

§ 16 Recht am Bild

1. Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit dem **1. Distanzrutschen Halbmarathon Oberhausen 2010** hergestellten und ihn darstellenden Fotos, Filmaufnahmen und sonstige Audio- oder Videoaufzeichnungen sowie sein Name von Medien aller Art (etwa im Rahmen von Fernsehübertragungen, Internetpräsentationen, etc.), gratis und uneingeschränkt verwendet werden dürfen.

2. Ebenso darf der Veranstalter Bilder und Namen des Teilnehmers für Druckwerke aller Art, d.h. auch für Werbezwecke für diese oder eine ähnliche Veranstaltung, gratis und uneingeschränkt verwenden.

§ 17 Haftungsbeschränkung

1. Jeder Teilnehmer ist damit einverstanden, dass er während des **1. Distanzrutschen Halbmarathon Oberhausen 2010** und der damit zusammenhängenden Aktivitäten die alleinige Verantwortung für seine persönlichen Besitzgegenstände und seine Sportausrüstung trägt. Er verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger im Falle des Verlusts oder der Beschädigung seiner Gegenstände gegenüber dem Veranstalter und dritten Personen auf Ersatz des entstandenen Schadens, sofern dieser nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines seiner Verrichtungsgehilfen zurückzuführen ist.

2. Der Teilnehmer versichert, dass ihm bekannt ist, dass die Teilnahme am **1. Distanzrutschen Halbmarathon Oberhausen 2010** Gefahren in sich birgt und das Risiko ernsthafter Verletzungen bis hin zu tödlichen Unfällen nicht ausgeschlossen werden kann. Es obliegt der Verantwortung des einzelnen Teilnehmers, die Wettkampfstrecken einschließlich der Wechselzone auf deren Wettkampftauglichkeit hin in Augenschein zu nehmen. Sollte der Teilnehmer dabei Sicherheitsrisiken feststellen, ist er verpflichtet, den Veranstalter hierüber umgehend zu informieren.

3. Weiterhin versichert der Teilnehmer für den Wettkampf ausreichend trainiert und sich die Tauglichkeit zur Teilnahme durch einen Arzt attestiert zu haben.

4. Jeder Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass er während des **1. Distanzrutschen Halbmarathon Oberhausen 2010** medizinisch behandelt wird, wenn dies bei Auftreten von Verletzungen, im Falle eines Unfalls und / oder bei Erkrankung im Verlauf des Wettkampfs notwendig sein sollte. Medizinische Dienstleistungen werden nicht vom Veranstalter übernommen und werden nach üblichen Arzttarifen verrechnet. Eine genügende Versicherungsdeckung bei Krankheit oder Unfall ist Sache des Teilnehmers.

5. Der Teilnehmer befreit den Veranstalter des 1. Distanzrutschen Halbmarathon Oberhausen 2010, dessen gesetzliche Vertreter sowie dessen Verrichtungsgehilfen von sämtlichen Haftungsansprüchen, sofern diese nicht über den bestehenden Versicherungsschutz gedeckt sind. Hierzu zählen sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden sowie sämtliche Ansprüche, die der Teilnehmer oder seine Erben oder sonstige berechnigte Dritte aufgrund von erlittenen Verletzungen oder im Todesfall geltend machen könnten. Dies gilt nicht für Schäden, die auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind.

6. Der Teilnehmer befreit die in Ziffer 5 Genannten von jeglicher Haftung ggü. Dritten, soweit diese Schäden in Folge der Teilnahme des Teilnehmers am 1. Distanzrutschen Halbmarathon Oberhausen 2010 während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung erleiden.

§ 18 Schlussbestimmung

Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieser Sport- und Wettkampfordnung unzulässig sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Veranstalter des 1. Distanzrutschen Halbmarathon Oberhausen 2010 ist die Interessengemeinschaft zur Förderung des Rutschsports (DRV Rutschen) und nicht der AQUApark Oberhausen Austragungsort.